

# RS Vwgh 1987/10/15 87/02/0071

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

## Rechtssatz

Von einer ergänzenden Einvernahme eines Zeugen kann abgesehen werden, wenn sich dieser Zeuge schon anlässlich seiner ersten Vernehmung an hinsichtlich der Verwaltungsübertretung wesentliche Einzelheiten nicht mehr erinnern konnte.

## Schlagworte

Beweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen Berichte Zeugenaussagen Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Zeugenbeweis Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des Beweisantrages Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung Vorweggenommene antizipative Beweiswürdigung freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020071.X02

## Im RIS seit

22.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)